

## Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)

Seit letztem Jahr ist die neue GGVS gültig - und scheinbar niemand weiß genau über deren Inhalte. Die Presse berichtete von einem Aprilscherz bis hin zu möglichen Konsequenzen des Straftatbestandes bei Nichteinhaltung der Verordnung. Carsten Völker erklärt worauf es ankommt.

Gemäß der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) sowie dem Unterzeichnungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der neusten Fassung vom 01.04.93 bzw. 01.07.93 sind Tauchflaschen (Druckluftflaschen) als gefährliche Güter einzustufen. Sie gehören der Gefahrenklasse 2 (verdichtete, verflüssigte oder unter Druck stehende Gase), Ziffer 2 (Gasgemische), Buchstabe a) (nicht brennbar, nicht giftig) an und unterliegen somit grundsätzlich den Vorschriften der GGVS bzw. ADR, welche Kennzeichnung der Flaschen, Transport und Sicherheitsanforderungen für verschiedenen Gefahrgüter regeln.

**Transport:** Unter der zulässigen Höchstmenge von 1000 kg (was für uns Taucher - auch mit einer großen Tauchschiule - wohl immer zutreffen wird), müssen etliche Vorschriften, die z.B. eine besondere Ausrüstung des Transportfahrzeuges, eine spezielle Ausbildung der Fahrzeugbesatzung regeln, nicht beachtet werden. Für uns bindende Vorschriften in der GGVS bzw. ADR betreffen:

### 1. Lagerung:

- Während des Transportes sind die Tauchflaschen so zu verstauen, daß sie nicht verrutschen können.
- Sie dürfen in Längs- oder Querrichtung liegen.
- Wenn spezielle Haltungen vorhanden sind dürfen sie auch stehend transportiert werden.

### 2. Sicherheit:

- Im Fahrzeug und in direkter Umgebung des Fahrzeuges ist der Umgang mit offenem Feuer sowie das Rauchen verboten.
- Die Flaschenventile sind während des Transportes mit einer Schutzvorrichtung (Blindstopfen) zu sichern.
- Während des Transportes muß für eine ausreichende Belüftung des Fahrzeuges gesorgt werden.

Über den Sinn dieser Vorschriften zu diskutieren steht uns nicht zu. Außerdem ist es sehr unwahrscheinlich das Ordnungshüter Busgelder für dahingehende Verfehlungen (DM 200,- bis 300,-) verhängen. Dennoch erachten wir die Sicherheitsanforderungen für den Transport, die größtenteils auch schon vor dem 01.10.93 gültig waren, als sinnvoll.

### Kennzeichnung

Flaschen müssen mit der Aufschrift Klasse 2 versehen sein, bzw. entsprechend gestanzt oder anderweitig gekennzeichnet werden (auch leere Flaschen). Dies wird wohl dadurch erfüllt sein, daß auf die Flasche der Aufkleber (Gefahrenzettel) nach Muster 2, - eine schwarze Flasche im grünen, auf die Spitze gestellten Quadrat mit der Ziffer 2 im unteren Teil, geklebt ist. **Für Leser dieser Ausgabe liegt hierfür der offizielle Aufkleber der Dräger Werke bei.**

Gefahrenzettel sollen eine Seitenlänge von 100 mm aufweisen, dürfen im Ausnahmefall jedoch auch kleiner sein. Die Bezeichnung des Inhaltes (Gasgemisch bzw. Atemluft) darf deutlich sichtbar auf der Flasche auflakkiert sein. Gemäß der Ausnahmeverordnung zur GGVS Nr. 55 S brauchen Begleitpapiere zwar nicht mitgeführt werden, zumindestens größere Tauchschiulen, die viele Tauchflaschen transportieren, sollten meines Erachtens jedoch einen Begleitzettel mitführen, aus dem die Art der beförderten Flaschen deutlich hervorgeht, um Komplikationen bei einem Unfall zu vermeiden.

Amtlich exakte Bezeichnung:

**Gasgemisch (Atemluft) Gefahrenklasse 2 Ziffer 2 a) ADR.**

Die mitgeführte Sauerstoffflasche der Ersthilfe Ausrüstung muß zusätzlich mit einem Aufkleber gemäß Muster 05, schwarze Flamme im gelben auf die Spitze gestellten Quadrat, versehen sein.

Amtlich exakte Bezeichnung:

**(med.) Sauerstoff Gefahrenklasse 2 Ziffer 1 a) ADR.**

Sauerstoffflaschen und Druckluftflaschen dürfen gemeinsam transportiert werden. Sind die Flaschen in Behältnisse verpackt, sollten auch diese Behälter mit entsprechenden Gefahrenzetteln (Aufklebern) versehen sein. Das transportierende Fahrzeug muß nicht zusätzlich gekennzeichnet sein, wenn die Maximalmenge von 1000 kg unterschritten bleibt. Erfolgt jedoch freiwillig eine Kennzeichnung, darf sich die Kennzeichnung nur am Fahrzeug befinden, wenn auch die entsprechenden Gefahrgüter geladen sind (ansonsten kann ein Bußgeld verhängt werden). Nach Aussagen von Flaschenherstellern und

Vertreibern ist derzeit noch nicht auf allen Flaschen eine der GGVS entsprechende Prägung bzw. Kennzeichnung vorhanden. Es scheint jedoch ausreichend, wenn die Flaschen lediglich mit einem zusätzlichen Aufkleber gem. Muster 2 versehen werden. (entspricht nicht völlig den Anforderungen gemäß Rn 2218). Flaschen, die vor der Geltung der GGVS bzw. ADR in ihrer neusten Fassung in den Verkehr gebracht wurden, dürfen unverändert bis zum nächsten TÜV-Termin benutzt werden. Bei der TÜV-Prüfung wird dann zumindest der entsprechende Gefahrenzettel aufgeklebt und vielleicht zusätzlich die Bezeichnung "Klasse 2" eingeschlagen. Offenbar sind auch Bestrebungen im Gange, Ausnahmen für Privatpersonen, also Beförderer von Kleinmengen für den persönlichen Gebrauch, zu schaffen. Solche Ausnahmen sind nach § 5 GGVS auf Antrag möglich. (Im Moment müßten z.B. in Wohnmobilen die Gasöfen ausbleiben!?)

Übrigens: Bei mehr als einem bar Fülldruck gilt die Pressluftflasche gem. GGVS als gefüllt. Hat die Druckluftflasche keinem gültigen TÜV und einen Fülldruck von mehr als 1 bar, darf sie nicht mehr transportiert werden. Das Mitführen eines Feuerlöschers im Transportfahrzeug ist zwar nicht vorgeschrieben, dennoch sinnvoll!

### Gesetze, Verordnungen, Bestimmungen

**GGVS** = Gefahrgutverordnung Straße  
**ADR** = Protocol of Signature to the European Agreement on the international Carriage of Dangerous Goods by Road

- Wortlaut der Anlage A .B zur GGVS/ADR
- Ausnahmeverordnung GGVS und GGVE

### Ausgewählte Richtlinien:

- Gefahrgutgesetz - Stoffliste GGVS/ADR
- Bestimmungen der Länder zur Durchführung der GGVS

### Druckbehälterverordnung

### Technische Regeln Druckbehälter:

- TRB 001 Allgemeines, Aufbau und Anwendungen der TRB

### Technische Regeln Druckgase:

- TRG 001 Allgemeines - Aufbau und Anwendungen der TRG
- TRG 002 Verzeichnis

**Bundesgesetzblätter:** 1171 ff. Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung der Druckbehälterverordnung (vom 25. Juni 1992), 1564 ff. Zweites Gesetz zur Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes (vom 26. August 1992)

Ausführliche Darstellung der GGVS u. der gesetzlichen Grundlagen über Carsten Völker, Spöckweg 10, 76646 Bruchsal (07251/17999 Fax:86999) gegen eine Bearbeitungsgebühr von DM 10,- zu beziehen.